

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 224/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Oktober 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin benennt in ihrer Beschwerdebegründung keinen dieser Zulassungsgründe ausdrücklich. Sie "sieht die grundsätzliche Bedeutung dieser Rechtsangelegenheit darin, dass das Vordergericht bei Bestehen weiteren Beweisbedarfes ein Urteil gefällt hat, obwohl ersichtlich keine Entscheidungsreife gegeben war" und hält als "Zwischenergebnis" die "grundsätzliche Bedeutung" bestimmter "Punkte" aus ihrer Sicht zum bisherigen Verfahrensablauf fest.
- 3 Mit diesen Ausführungen wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Außerdem ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Vorliegend mangelt es schon an der Formulierung einer solchen Rechtsfrage.
- 4 Die weiteren Rügen der Klägerin können als Rüge eines Verfahrensmangels angesehen werden, ein solcher ist jedoch von der Klägerin nicht hinreichend "bezeichnet" worden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Rügen der Klägerin, das LSG sei dem erkennbaren Beweisbedarf hinsichtlich einer neurologischen Begutachtung nicht nachgekommen und habe bestimmte "methodische Beweismög-



lichkeiten nicht ausgeschöpft", scheitern schon an der nach dem Gesetzeswortlaut erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist.

- 6 Die Rüge, die richterliche Beweiswürdigung habe das Recht der Klägerin auf ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 der (Europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt, scheitert daran, dass nach dem obigen Gesetzeswortlaut mit der Rüge eines Verfahrensfehlers die freie richterliche Beweiswürdigung des LSG nicht unterlaufen werden kann. Im Übrigen belegt die weitere Begründung der Klägerin, dass sie sich nicht gegen das Verfahren des LSG wendet, sondern dessen Beweiswürdigung und Entscheidung in der Sache.
- 7 Wieso die Rüge, das LSG habe das Prinzip der Waffengleichheit nicht berücksichtigt, vorliegend zu einem Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen soll, ist in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 8 Auf welchen Revisionszulassungsgrund die Aussage "Der Anscheinsbeweis hätte nicht unberücksichtigt bleiben dürfen" zielt, ist nicht zu erkennen.
- 9 Auch mit den Rügen, das Gutachten von Prof. Dr. D gehe nicht von der herrschenden Lehre aus und das LSG habe sich mangels Literaturstudium unkritisch eine falsche fachliche Auffassung zu Eigen gemacht, wird kein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG nachvollziehbar dargelegt oder bezeichnet.
- 10 Die abschließend erhobene Rüge, dass Prof. Dr. H nicht zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens geladen worden sei, die als inzident geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B) auszulegen ist, kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen erfordert, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen sind.
- 11 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

